

## Unterirdische Personenverkehrsanlagen- Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitskennzeichnung

Die Überprüfung der Beleuchtung ist ein wesentliches Element des Rauchschutz- und Rettungskonzepts.

Es ist zu berücksichtigen, dass die geltenden Vorschriften des Baurechts, der Lichttechnik und der Rettungswegkennzeichnung auf den "rauchfreien" Fall abstellen. In bestimmten Bereichen sind jedoch auch "raucharme" Bereiche zulässig.

Die erforderliche Orientierung in diesen "raucharmen" Zonen der Verkehrsanlagen wird daher von den geltenden Normen und Richtlinien nicht erfasst.

Daraus ableitend sind Vorgaben im Brandschutzkonzept zur Qualität der Sicherheitsbeleuchtung und der Rettungszeichenleuchten erforderlich.



Überprüfung der Sicherheitsbeleuchtung bezüglich ihrer Ausleuchtung verbunden mit Leuchtdichtemessung an den in der Station installierten Leuchten

Leuchtdichte-  
messgerät im  
Einsatz beim  
Realbrandversuch



Rettungszeichenleuchten unterschiedlicher Qualität im Brandrauch

Bei einer Sichtweite von ca. 15 m in rauchbelasteten Zonen muss die Leuchtdichte der weißen Flächen der Rettungszeichenleuchte mindestens  $500 \text{ cd/m}^2$  aufweisen.

Bemessungsgrundlagen für Rettungszeichen in der raucharmen Schicht:

- Wenn Rettungszeichen nicht (wie im Vorschriftenwerk vorgesehen) in der rauchfreien sondern in der raucharmen Schicht bzw. Zone liegen, sind erhöhte Anforderungen zu stellen.
- Größe der Leuchten in Abhängigkeit von der Beobachtungsentfernung
- Es dürfen nur Rettungszeichenleuchten verwendet werden, keine nachleuchtenden oder reflektierenden Zeichen im oberen Bereich in Rettungswegen.
- Scheibenleuchten sind für den Einsatz in rauchbelasteten Rettungswegen nicht geeignet.